

Statut der Auszeichnungen

der

Österreichischen Gesellschaft für Feuerwehrekameradschaft-ÖGFFK

Von der Idee geleitet, die Selbstlosigkeit des hl. Florian (Schutzpatron der Feuerwehren) und die aus dieser Ideologie entstandene Kameradschaft der Feuerwehrmitglieder besonders hervorzuheben, wurden - im europäischen Jahr der Freiwilligen anno 2011 - von der „Österreichischen Gesellschaft für Feuerwehrekameradschaft-ÖGFFK“ sichtbare Auszeichnungen für Ehrungen aufgrund besonderer Verdienste geschaffen. Die Art, Form und das Aussehen der Dekorationen und Urkunden sind geistiges Eigentum der beiden Gesellschaftsgründer und Gründungspräsidenten, Dipl.-Ing. Gerald UNTERBERGER und Ing. Klaus RINGL.

§1 Allgemeines

- (I) Jedes Mitglied der ÖGFFK ist berechtigt, beim Auszeichnungsgremium oder einem der Mitglieder dieses Gremiums einen Vorschlag auf Zuerkennung einer sichtbaren Auszeichnung einzubringen.
- (II) Die Gründungspräsidenten und die amtierenden Präsidenten können Personen für sichtbare Auszeichnungen bzw. Ernennungen beim Auszeichnungsgremium nominieren.
- (III) Das Auszeichnungsgremium besteht aus mindestens drei Personen. Diese sind die beiden Gründungspräsidenten, die amtierenden Präsidenten und ein weiteres amtierendes Präsidiumsmitglied.
- (IV) Die Gründungspräsidenten und die amtierenden Präsidenten sind berechtigt, ein Ernennungsgesuch für Personen zur Ernennung zum „Ehrenmitglied“ beim Auszeichnungsgremium einzubringen.
- (V) Amtierende Präsidenten sind berechtigt, ein Ernennungsgesuch für ausgeschiedene Präsidenten zur Ernennung zum „Ehrenpräsidenten“ beim Auszeichnungsgremium einzubringen.
- (VI) Dem Ernennungsgesuch zum „Ehrenmitglied“ oder „Ehrenpräsidenten“ muss ein Beschluss des amtierenden Präsidiums, gemäß §12(10) der Statuten der Österreichischen Gesellschaft für Feuerwehrekameradschaft-ÖGFFK, zugrunde liegen.
- (VII) Die Gründungspräsidenten sind auf Lebenszeit Mitglieder des Auszeichnungsgremiums.
- (VIII) Nach dem Ableben eines Gründungspräsidenten wird vom Zweiten ein Mitglied der ÖGFFK in das Auszeichnungsgremium kooptiert.

§2 Bewertung

- (I) Das Auszeichnungsgremium prüft die eingebrachten Vorschläge und entscheidet ob eine sichtbare Auszeichnung zuerkannt werden soll.
- (II) Bei einer positiven Entscheidung berät das Auszeichnungsgremium auf Grundlage der im Antrag angeführten Verdienste über die Stufe der sichtbaren Auszeichnung.
- (III) Die Gründungspräsidenten behalten sich das Recht vor, bei Kenntnis von besonderen Umständen bzw. Verdiensten von der beratenen Stufe der sichtbaren Auszeichnung lt. §2 (II) abzugehen.
- (IV) Über die Stufe der sichtbaren Auszeichnung ist ein einstimmiger Beschluss zu fassen.

- (V) Die vergebenen sichtbaren Auszeichnungen und erfolgten Ernennungen werden mit den persönlichen Daten (Mitgliedsnummer und Name) der/des Ausgezeichneten bzw. Geehrten für die Nachwelt schriftlich dokumentiert.

§3 Sichtbare Auszeichnungen

- I) Die „Österreichische Gesellschaft für Feuerwehrekameradschaft-ÖGFFK“ verleiht folgende sichtbaren Auszeichnungen mit einer Verleihungsurkunde:

*Auszeichnungen für besondere Verdienste um die
„Österreichische Gesellschaft für Feuerwehrekameradschaft-ÖGFFK“
(in absteigender Reihenfolge)*

- A) Großkreuz
- B) Komturkreuz
- C) Großes Ehrenkreuz
- D) Ehrenkreuz

*Auszeichnungen für besondere Verdienste
(in absteigender Reihenfolge)*

- E) Medaille der ÖGFFK in Gold
- F) Medaille der ÖGFFK in Silber
- G) Medaille der ÖGFFK in Bronze

Auszeichnungen aus besonderen Anlässen und für hervorragende Leistungen

- H) Wissenschaftsmedaille
- I) Medaille für Zivilcourage
- J) Gründungsmedaille

- (II) Keiner Person ist es gestattet, die ihr verliehene sichtbare Auszeichnung zu verändern, zu veräußern, wider die guten Sitten oder in irgendeiner Weise statutenwidrig zu verwenden.
- (III) Bei Verleihung einer höheren Stufe der sichtbaren Auszeichnungen A-D und E-G ist die niedrigere Stufe abzulegen. Die sichtbaren Auszeichnungen H-J können zusätzlich zu A-G getragen werden.
- (IV) Die sichtbaren Auszeichnungen der „Österreichischen Gesellschaft für Feuerwehrekameradschaft-ÖGFFK“ sind nicht auf andere Personen übertragbar. Nach dem Tod der ausgezeichneten Person gehen sie in den Besitz der Rechtsnachfolger der ausgezeichneten Person über, sie dürfen von diesen jedoch nicht getragen werden.

§4 Aussehen der sichtbaren Auszeichnungen - Ehrenkreuz

- (I) Das Großkreuz ist ein auf einem silbernen vielstrahligen Stern (75mm) aufgesetztes goldenes fünfstrahliges Malteserkreuz (52mm), dessen Strahlen in violetter Farbe emailliert sind. Darauf aufgesetzt ist eine altsilberne Medaille (24mm), die das Bildnis des hl. Florian zeigt, welches beiderseitig von Efeu eingefasst ist. Zwischen den Kreuzarmen sind sich schneidende, goldene Bögen eingebettet. Auf der Rückseite ist eine Nadel zum Befestigen angebracht. Auf der Bandspange wird ein 42mm breites violettes Band, auf dem eine Miniatur des Großkreuzes aufgesetzt ist, getragen. Das violette Band besitzt im Abstand von 4mm vom linken und rechten Rand einen je 5mm breiten goldgelben Streifen, der in der Mitte durch einen 1mm breiten violetten Streifen unterbrochen ist.
- (II) Das Komturkreuz – eine Halsdekoration – ist ein goldenes fünfstrahliges Malteserkreuz (52mm), dessen Strahlen in violetter Farbe emailliert sind. Darauf aufgesetzt ist eine altsilberne Medaille (24mm), die das Bildnis des hl. Florian zeigt, welches beiderseitig von Efeu eingefasst ist. Zwischen den Kreuzarmen sind sich schneidende, goldene Bögen eingebettet. Am oberen Kreuzarm befindet sich eine Einhängeöse in Verbindung mit einem 30mm langen Einhängering.

Das dazugehörige 42mm Band ist violett und besitzt im Abstand von 4mm vom linken und rechten Rand einen 5mm breiten goldgelben Streifen, der in der Mitte durch einen 1mm breiten violetten Streifen unterbrochen ist.

Auf der Bandspange wird das 42mm breite Band getragen, auf dem eine Miniatur des Ehrenkreuzes mit goldenem Vorstoß aufgesetzt ist.

- (III) Das große Ehrenkreuz – eine Steckdekoration – ist ein goldenes fünfstrahliges Malteserkreuz (52mm), dessen Strahlen in violetter Farbe emailliert sind. Darauf aufgesetzt ist eine silberne Medaille (24mm), die das Bildnis des hl. Florian zeigt, welches beiderseitig von Efeu eingefasst ist. Zwischen den Kreuzarmen sind goldene Strahlen eingebettet.

Auf der Rückseite ist eine Nadel zum Befestigen angebracht.

Auf der Bandspange wird ein 42mm breites violetttes Band getragen, welches im Abstand von 4mm vom linken und rechten Rand einen je 5mm breiten goldgelben Streifen besitzt, der in der Mitte durch einen 1mm breiten violetten Streifen unterbrochen ist und auf dem eine Miniatur des großen Ehrenkreuzes aufgesetzt ist.

- (IV) Das Ehrenkreuz – eine Brustdekoration – ist ein goldenes fünfstrahliges Malteserkreuz (52mm) deren Strahlen in violetter Farbe emailliert sind. Darauf aufgesetzt ist eine silberne Medaille (24mm), die das Bildnis des hl. Florian zeigt, welches beiderseitig von Efeu eingefasst ist. Zwischen den Kreuzarmen sind sich schneidende, goldene Bögen eingebettet.

Das dazugehörige im Dreieck gefaltete 42mm breite Band ist violett. Im Abstand von 4mm vom linken und rechten Rand besitzt es einen je 5mm breiten goldgelben Streifen, der in der Mitte durch einen 1mm breiten violetten Streifen unterbrochen ist.

Auf der Bandspange wird das 42mm breite violette Band getragen, auf dem eine Miniatur des Ehrenkreuzes aufgesetzt ist.

§5 Aussehen der sichtbaren Auszeichnungen - Medaillen

- (I) Die Medaille der ÖGFFK – eine Brustdekoration – ist eine 35mm runde Medaille, die das Bildnis des hl. Florian zeigt, welches beiderseitig von Efeu eingefasst ist.

Die Rückseite weist mittig den Stern des fünfstrahligen Ehrenkreuzes auf, welcher im Zentrum waagrecht dreigeteilt ist und in der Mitte die Buchstaben „ÖGFFK“ trägt. Das Bildnis des Ehrenkreuzes wird vom Schriftzug „Österreichische Gesellschaft für Feuerwehrekameradschaft“ umrahmt.

Das dazugehörige im Dreieck gefaltete 40mm breite Band ist hellblau.

Im Abstand von 4mm vom rechten Rand sind rot-weiß-rote Streifen (je 2mm breit), die für die Republik Österreich stehen. Im Abstand von 4mm vom linken Rand des Bandes sind blau-gelbe Streifen (je 3mm) breit, die für das Bundesland Niederösterreich stehen.

Die Medaille der ÖGFFK wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen.

Auf der Bandspange wird das 40mm breite Band mit einer der verliehenen Stufe gleichfarbig (Bronze, Silber, Gold) mittig sitzenden Medaillenminiatur (10mm) getragen. Die Miniatur zeigt den Stern des fünfstrahligen Ehrenkreuzes, welcher im Zentrum waagrecht dreigeteilt ist und in der Mitte die Buchstaben „ÖGFFK“ trägt .

- (II) Die Wissenschaftsmedaille – eine Brustdekoration – ist eine goldene 35mm runde Medaille, die mittig den Stern des fünfstrahligen Ehrenkreuzes zeigt, welcher im Zentrum waagrecht dreigeteilt ist und in der Mitte die Buchstaben „ÖGFFK“ trägt. Das Bildnis des Ehrenkreuzes wird vom Schriftzug „Österreichische Gesellschaft für Feuerwehrekameradschaft“ umrahmt.

Die Rückseite weist das Bildnis des hl. Florian auf, welches beiderseitig von Efeu eingefasst ist.

Das dazugehörige im Dreieck gefaltete 40mm breite Band ist goldgelb und hat einen 18mm breiten, weißen Mittelstreifen und beiderseits einen 2mm breiten, weißen Vorstoß. Auf dem Dreiecksband ist in der Mitte ein ca. 20mm langes und 5mm breites goldenes, glatt umrahmtes Schildchen angebracht, das in Blockbuchstaben die Inschrift „**PRO SCIENTIA**“ (d.h. „**FÜR DIE WISSENSCHAFT**“) trägt. Auf der Bandspange wird das 40mm breite Band mit dem gleichen, mittig sitzenden Schildchen getragen.

- (III) Die Medaille für Zivilcourage – eine Brustdekoration – ist eine goldene 35mm runde Medaille, die das Bildnis des hl. Florian zeigt, welches beiderseitig von Efeu eingefasst ist. Die Rückseite weist mittig den Stern des fünfstrahligen Ehrenkreuzes auf, welcher im Zentrum waagrecht dreigeteilt ist und in der Mitte die Buchstaben „ÖGFFK“ trägt. Das Bildnis des Ehrenkreuzes wird vom Schriftzug „Österreichische Gesellschaft für Feuerwehrkameradschaft“ umrahmt.
- Das dazugehörige im Dreieck gefaltete 40mm breite Band ist bordeauxrot und hat einen 25mm breiten, weißen Mittelstreifen und beiderseits einen 3mm breiten, weißen Vorstoß. Auf dem Dreiecksband ist in der Mitte ein ca. 25mm langes und 5mm breites goldenes, glatt umrahmtes Schildchen angebracht, das in Blockbuchstaben die Inschrift „**FORTITUDINI CIVILI**“ (d.h. „**FÜR ZIVILEN MUT, TAPFERKEIT UND EINSATZFREUDIGKEIT**“) trägt. Auf der Bandsperre wird das 40mm breite Band mit dem gleichen, mittig sitzenden Schildchen getragen.

§6 Aussehen der sichtbaren Auszeichnungen - Sonderprägung

- (I) Die Gründungsmedaille – eine Brustdekoration – ist eine silberne 35mm runde Medaille, die mittig den Stern des fünfstrahligen Ehrenkreuzes zeigt, welcher im Zentrum waagrecht dreigeteilt ist und in der Mitte die Buchstaben „ÖGFFK“ trägt. Das Bildnis des Ehrenkreuzes wird vom Schriftzug „Österreichische Gesellschaft für Feuerwehrkameradschaft“ umrahmt. Die Rückseite weist das Bildnis des hl. Florian auf, welches beiderseitig von Efeu eingefasst ist.
- Das dazugehörige im Dreieck gefaltete 40mm breite Band ist moosgrün. Im Abstand von 3mm vom linken und rechten Rand besitzt es je einen 3mm breiten violetten Streifen und in der Mitte rot-weiß-rote Streifen (2mm-5mm-2mm breit), welche für die Republik Österreich stehen.
- Auf der Bandsperre wird das 40mm breite Band mit einer silbernen mittig sitzenden Medaillenminiatur (10mm) getragen. Die Miniatur zeigt den Stern des fünfstrahligen Ehrenkreuzes, welcher im Zentrum waagrecht dreigeteilt ist und in der Mitte die Buchstaben „ÖGFFK“ trägt.
- (II) Die „Österreichische Gesellschaft für Feuerwehrkameradschaft-ÖGFFK“ behält sich das Recht vor, weitere Auszeichnungen im Zuge besonderer Anlässe z.B. Jubiläen, etc. in einem gesonderten Statut als Sonderprägung aufzulegen.

§7 Allgemeine Verleihungsbestimmungen der sichtbaren Auszeichnungen

- (I) Die sichtbaren Auszeichnungen der „Österreichischen Gesellschaft für Feuerwehrkameradschaft-ÖGFFK“ können an natürlichen Personen bei Vorliegen auszeichnungswürdiger, hervorragender Verdienste, ohne Rücksicht auf Geburt, Geschlecht, Religion und Stand, zuerkannt werden.
- (II) Sichtbare Auszeichnungen der „Österreichischen Gesellschaft für Feuerwehrkameradschaft-ÖGFFK“ können auch „posthum“ verliehen werden. Die Auszeichnungen werden an die nächsten Angehörigen ausgefolgt. Sie dürfen von diesen jedoch nicht getragen werden.
- (III) Die Verleihung von sichtbaren Auszeichnungen der „Österreichischen Gesellschaft für Feuerwehrkameradschaft-ÖGFFK“ ist den zwei Gründungspräsidenten oder einer von ihnen zur Vertretung ernannten Person vorbehalten.
- (IV) Die Verleihung soll nach Möglichkeit in einem festlichen Rahmen oder zu einem, für die zu ehrende Person, besonderen Anlass erfolgen.
- (V) Die Auszuzeichnenden erhalten bei der Verleihung der sichtbaren Auszeichnung eine Urkunde, welche die Unterschriften der beiden Gründungspräsidenten (bzw. bei Vorliegen eines gravierenden Grundes für die Verhinderung eines oder beider Gründungspräsidenten die Unterschriften eines oder beider ihrer Vertreter) trägt und mit dem Gesellschaftsstempel besiegelt ist.

- (VI) Die Verleihung der sichtbaren Auszeichnungen - ausgenommen der Gründungsmedaille - sowie die Ausfertigung der Urkunden erfolgt taxfrei. Eine freiwillige Spende zur Deckung der Unkosten und zur Verwendung für soziale Zwecke ist Usance.

§8 Nähere Verleihungsbestimmungen der sichtbaren Auszeichnungen

- (I) Besondere Verdienste um die „Österreichische Gesellschaft für Feuerwehrekameradschaft-ÖGFFK“ werden durch die Auszeichnungsstufen A-D gewürdigt.
- (II) Präsidenten, welche die höchsten Repräsentanten der Österreichischen Gesellschaft für Feuerwehrekameradschaft sind, haben ab ihrer Ernennung das Recht, das Großkreuz mit einem goldenen vielstrahligen Stern zu tragen.
- (III) Durch die einzelnen Stufen der Medaille der ÖGFFK können gewürdigt werden:
- a) Das Engagement um die ÖGFFK, wie z.B. Mitgliedszeiten von 5, 15 und 30 Jahren, Mitgliederwerbung, etc.
 - b) Besondere Verdienste im Feuerwehreinsatz.
 - c) Besonderer Einsatz für das Feuerwehrwesen.
 - d) Besondere Verdienste in und um Hilfs- und Einsatzorganisationen.
 - e) Besondere in anderer Weise zu würdigende Aktivitäten.
- (IV) Eine Zuerkennung der Auszeichnungsstufe A, B, C, E und F ist an die Vollendung des 25. Lebensjahres geknüpft. Für die Zuerkennung der Auszeichnungsstufen D und G ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.
- (V) Durch die Medaille für Zivilcourage können Personen für ihr besonderes Engagement um das Wohlergehen von Mitmenschen gewürdigt werden. Die Zuerkennung ist nicht an das Lebensalter sondern an die außergewöhnliche Leistung geknüpft.
- (VI) Durch die Wissenschaftsmedaille können Personen für besondere Leistungen und herausragendes Engagement auf den Gebieten der Wissenschaften (z.B. Kunst, Kultur, Medien, Musik, Pressearbeit und öffentliches Schrifttum, etc.) gewürdigt werden. Für die Zuerkennung ist in der Regel die Vollendung des 30. Lebensjahres erforderlich. Eine Unterschreitung der Lebensjahre ist in besonderen Fällen möglich.
- (VII) Die Gründungsmedaille kann jedem ordentlichen Mitglied des ÖGFFK verliehen werden.
- (VIII) Für die Verleihung der Gründungsmedaille der „Österreichischen Gesellschaft für Feuerwehrekameradschaft-ÖGFFK“ wird eine Taxe in Form einer Sozialspende angenommen.
- (IX) Bis zum Ablauf des Jahres 2012 kann die Gründungsmedaille „honoris causa“ auch solchen Personen verliehen werden, die sich in anderer, besonders in ideeller und/oder materieller Weise um die Gründung sowie den Auf- und Ausbau der „Österreichischen Gesellschaft für Feuerwehrekameradschaft-ÖGFFK“ verdient gemacht haben.
- (X) Nach dem 31.12.2012 ist eine Verleihung der Gründungsmedaille nicht mehr möglich.

§9 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (I) Die Ehrenmitgliedschaft der „Österreichischen Gesellschaft für Feuerwehrekameradschaft-ÖGFFK“ ist die höchste Anerkennung, welche die Gesellschaft an natürliche Personen bei Vorliegen besonderer, hervorragender Verdienste ohne Rücksicht auf Geburt, Geschlecht, Religion und Stand, zuerkannt werden kann.
- (II) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der „Österreichischen Gesellschaft für Feuerwehrekameradschaft-ÖGFFK“ ist den zwei Gründungspräsidenten oder einer von ihnen zur Vertretung ernannte Person vorbehalten.
- (III) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft erfolgt ausschließlich mit einer Urkunde.

§10 Verleihung der Ehrenpräsidentschaft

- (I) Ausgeschiedene Präsidenten der „Österreichischen Gesellschaft für Feuerwehrkameradschaft-ÖGFFK“ können auf Beschluss des Auszeichnungsgremiums zu „Ehrenpräsidenten“ ernannt werden.
- (II) Die Verleihung einer Ehrenpräsidentschaft erfolgt ausschließlich mit einer Urkunde.
- (III) Den beiden Gründungspräsidenten wird bei ihrem Ausscheiden aus dem Präsidium automatisch die „Ehrenpräsidentschaft“ zuteil.

§11 Mitgliedsausweis und Gründungsmitglieder

- (I) Jedes Mitglied erhält nach der Aufnahme durch das Präsidium einen Mitgliedsausweis. Dieser zeigt auf der Vorderseite das Gesellschaftslogo, die Mitgliedsnummer, die persönlichen Daten des Mitglieds und die Unterschriften der amtierenden Präsidenten. Rückseitig ist er mit dem Gesellschaftsstempel besiegelt. Der Mitgliedsausweis der Mitglieder ist auf grau-marmorierten, jener der Gründungsmitglieder auf gelb-marmorierten, Karton gedruckt und foliert.
- (II) Die ordentlichen Mitglieder der 1. ordentlichen Generalversammlung sind Gründungsmitglieder. Der Status „Gründungsmitglied“ ist am Mitgliedsausweis ersichtlich.

§12 Gesellschaftsanstecker

Als gemeinschaftliches Symbol der „Österreichischen Gesellschaft für Feuerwehrkameradschaft-ÖGFFK“ dient der Gesellschaftsanstecker. Er zeigt zwei zueinander gerichtete Flammen, die 15mm hoch, vergoldet und an einer etwa 40mm langen Anstecknadel befestigt sind.

§13 Trageweise

Die Trageweise der verliehenen sichtbaren Auszeichnungen ergibt sich aus den in Österreich üblichen Tragearten. Frauen können das Ehrenkreuz und die Medaillen auch an einem maschenartig genähten Band tragen.

§14 Aberkennung

Die Aberkennung verliehener sichtbarer Auszeichnungen sowie die Aberkennung einer Ernennung zu einem „Ehrenmitglied“ bzw. „Ehrenpräsident“ kann durch einen Beschluss des Auszeichnungsgremiums ausgesprochen werden, wenn die Person aufgrund strafbarer Handlungen rechtskräftig verurteilt wurde oder wegen ihres unehrenhaften bzw. sittenwidrigen Verhaltens dem Ansehen der Gesellschaft als abträglich erscheint.

★ ★ ★ ★ ★

genehmigt am 24. April 2012 durch das Präsidium der ÖGFFK